

## VEREINBARUNG ZUR ABSOLVIERUNG EINER INDIVIDUELLEN BERUFSORIENTIERUNG **WÄHREND DER UNTERRICHTSZEIT** \*

(gem. § 175 Abs. 5 Z1 ASVG iVm §13 b SchUG)

### An den Klassenvorstand der:

Schule:	<input type="text"/>
Klasse:	<input type="text"/>
Name Schüler:in:	<input type="text"/>
Geburtsdatum:	<input type="text"/>
Anschrift:	<input type="text"/>
Wohnort:	<input type="text"/>

Als Erziehungsberechtigte(r) ersuche ich o.g. Schüler:in im Rahmen der individuellen  
Berufsorientierung (§ 175 Abs. 5 Z1 ASVG iVm § 13 b SchUG) im

Betrieb:	<input type="text"/>
in der Zeit (von – bis): (max. 5 Tage!)	<input type="text"/>

das Kennenlernen der Fertigkeiten und Kenntnisse des

Berufes (Lehrberufes):	<input type="text"/>
------------------------	----------------------

zu ermöglichen (ohne Anspruch auf Entgelt!).

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Klassenvorstandes

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch den Schüler/ die Schülerin wird im Betrieb eine Aufsichtsperson bestellt.  
Rückseitig angeführte Rechte und Pflichten werden vom Betrieb, Erziehungsberechtigten und Schüler:in zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Betriebes

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des  
Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schüler:in

## RECHTE UND PFLICHTEN

- Die Berufspraktischen Tage sind kein Arbeitsverhältnis.
- Eine Eingliederung der Schüler:innen in den Arbeitsprozess ist unzulässig, das heißt: Beschäftigung: ja, aber ohne Arbeitspflicht und ohne Eingliederung Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers: nein
- Schüler:innen unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Schüler:innen haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und der arbeitshygienischen Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Es muss eine schriftliche Bestätigung vorliegen, dass die Schüler:innen auf die relevanten Rechtsvorschriften (z.B. jugendschutzrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes und arbeitshygienische Vorschriften) hingewiesen wurden (siehe unten).
- Auf die Körperkraft der Schüler:innen ist Rücksicht zu nehmen.
- Schüler:innen sind als solche nach dem ASVG bei der AUVA unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schüler:innen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadensersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.

## Erklärung Schüler:in

Ich bestätige, dass ich vom Betrieb über die für mich relevanten Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz und Arbeitshygiene) aufgeklärt wurde.

---

Unterschrift Schüler:in